

# Statuten der Pontoniere Stein am Rhein

Der Verein *Pontoniere Stein am Rhein* wurde am 12. Juni 1915 als Pontonier-Fahrverein Stein am Rhein gegründet.

## 1. Name, Sitz und Zweck

### 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen *Pontoniere Stein am Rhein* besteht im Sinne von ZGB Art. 60 ff. ein Verein mit Sitz in Stein am Rhein.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 1.2 Zugehörigkeit

Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes (SPSV), oder dessen Rechtsnachfolger, und anerkennt als solcher dessen Statuten und Reglemente. Der SPSV wird nachfolgend als "Dachverband" bezeichnet.

### 1.3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Ausübung und Förderung des Wasserfahrens als Pontoniersport durch regelmässige Fahrübungen
- Teilnahme an Wettfahren und Spezialwettkämpfen
- Durchführen von Tal- und Fernfahrten
- Organisation von Wettfahren und Spezialwettkämpfen
- Ausbilden von Jungpontonieren
- Beteiligung an Hilfeleistungen bei Hochwasser und anderen Notfällen
- Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

## 2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

### 2.1 Aufnahme und Pflichten

Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein an einer General- oder Vereinsversammlung. Der Vorstand hat die Aufnahme zu prüfen und zu beantragen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse uneingeschränkt zu befolgen.

### 2.2 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand; die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein erlöschen mit der Abgabe der Austrittserklärung.

### 2.3 Streichung

Für Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt haben und während dieser Zeit allen Vereinsanlässen unentschuldigt ferngeblieben sind, kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes, mit entsprechendem Hinweis in den Traktanden, durch die Generalversammlung gestrichen werden. Die Rechte gegenüber dem Verein endigen schon nach Ablauf eines Jahres nach Eintreten der genannten Versäumnisse; die Pflichten bestehen bis zum Zeitpunkt der Streichung. Die Streichung ist dem Mitglied ordnungsgemäss mitzuteilen.

## **2.4 Ausschluss**

Aus dem Verein ausgeschlossen sollen diejenigen Mitglieder werden, welche der Entwicklung und dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst unehrenhaft benehmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Ausschluss ist zu traktandieren. Dem betroffenen Mitglied ist der Entscheid des Vorstandes mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen; das rechtliche Gehör ist auf Wunsch zu gewähren. Ist das Mitglied an der beschlussfassenden Versammlung nicht anwesend, so ist ihm der Entscheid schriftlich mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds endigen mit dem Tage des Ausschlusses.

## **2.5 Erlöschen von Ansprüchen**

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen auch alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf andere Leistungen des Vereins.

# **3. Mitgliedschaft - Begriffe**

## **3.1 Jungpontoniere**

Die Jungpontoniere sind Jugendliche oder Anwärter auf die Mitgliedschaft. Ihnen kann vom Vorstand die Teilnahme an Jungpontonier- bzw. Ausbildungskursen, Wettkämpfen, sowie auch weiteren Vereinsanlässen gestattet werden. Sie haben keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verein.

## **3.2 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder**

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind alle Personen, die in den Verein aufgenommen worden sind. Sie sind Vereinsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitgliedschaft zum Dachverband regelt sich nach dessen Statuten (Berechtigung zum Bundesbeitrag, etc.), ebenso die interne Aufteilung in Altersstufen.

Durch die Aufnahme in den Verein wird man *Aktivmitglied*.

Nach 15-jähriger Aktivmitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum *Freimitglied*.

Mitglieder, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum *Ehrenmitglied* ernannt werden.

## **3.3 Senioren**

Zum eidgenössischen Veteran ernannte Vereinsmitglieder bilden unter sich die Seniorengruppe, "Wyffeschoner" genannt. Ihr können ausnahmsweise auch jüngere Vereinsmitglieder angehören, die nicht mehr aktiven Pontoniersport ausüben können. Die "Wyffeschoner" bestimmen unter sich einen Obmann, der für die Durchführung von Anlässen besorgt ist, in fahrtechnischer oder kameradschaftlicher Art. Die Anlässe gelten in der Regel als Vereinsübungen. Für nicht eidg. Veteranen bestimmt der Vorstand über deren allfällige Anrechnung.

## **3.4 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Gönner des Vereins, die den Verein ideell, materiell und/oder finanziell unterstützen. Sie sind nicht Vereinsmitglieder und haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sie können vom Vorstand zu Vereinsanlässen eingeladen werden; die Versicherung ist Sache der Teilnehmer; der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

### **3.5 Mitgliedschaft zum Dachverband**

Nach den geltenden Bestimmungen ist jedes bundesbeitragsberechtigzte Vereinsmitglied auch Mitglied des Dachverbandes. Die Statuten des Dachverbandes sind massgebend für allfällige Ergänzungen oder Aenderungen.

## **4. Organisation / Vereinsorgane**

### **4.1 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die *ordentliche* Generalversammlung findet in der Regel bis Ende Februar statt. Eine *ausserordentliche* Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder einer Vereinsversammlung oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten einberufen.

Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres im Besitze des Präsidenten (oder seines Stv.) sein.

Die Einladung zur Generalversammlung mit der Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugestellt sein. An der Generalversammlung können nur traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

Für Abstimmungen, Wahlen und Aenderungen von Reglementen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen gilt das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, sowie Entlastung der Vereinsorgane
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfungskommission, Kommissionen)
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Revision und Erneuerung von Statuten und Reglementen
- Auflösung des Vereins

### **4.2 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird zur Behandlung der laufenden Geschäfte nach Bedarf, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/3 der Stimmberechtigten einberufen. In der Regel finden 2 Vereinsversammlungen pro Jahr statt.

Im Übrigen gelten die für die Generalversammlung festgelegten Bestimmungen (Einberufung, Traktandierung, Wahlen, Abstimmungen, usw.) analog.

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

- alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheide
- alle von der Generalversammlung an die Vereinsversammlung delegierten Befugnisse/Geschäfte
- alle pontonientechnischen/sportlichen Entscheide, soweit sie nicht wesentliche finanzielle Folgen haben

Im Übrigen dient die Vereinsversammlung der Information, der Gestaltung der Vereinstätigkeit und der Kameradschaft.

### **4.3 Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er setzt sich in der Regel wie folgt zusammen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Fahrchef, Fahrchef-Stv., Jungpontonnierleiter, Materialverwalter, Beisitzer(n)  
Aemterkumulationen sind möglich, maximal zwei, jedoch ohne Zusammenlegung der Aemter von Präsident und Kassier.

Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv mit Aktuar oder Kassier.

Die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Umsetzung und Vollzug der Bestimmungen von Statuten und Reglementen
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse von Versammlungen
- Einberufung und Durchführung von Versammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellen der Jahresabrechnung auf das Ende des Kalenderjahres
- Verfassen eines Jahresberichtes und der Berichte an den Dachverband
- Verwaltung der Gebäude und des Materials

Die Finanzkompetenz des Vorstandes für Ausgaben, die nicht jährlich wiederkehrend und/oder zweckgebunden sind, kann in einem Reglement festgelegt werden.

### **4.4 Rechnungsprüfungskommission**

Zur Ueberprüfung der Vereinsrechnung, der Abrechnungen von Anlässen und bestehenden Kassen werden durch die Generalversammlung drei Vereinsmitglieder in die Rechnungsprüfungskommission gewählt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei, im Maximum jedoch sechs aufeinanderfolgende Jahre.

Die Ueberprüfungen müssen durch mindestens zwei Mitglieder der Kommission durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung sind in einem schriftlichen Bericht und Antrag an die Generalversammlung festzuhalten und dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Kommission hat jederzeit das Recht, Einsicht in die laufenden Rechnungen und Kassen zu nehmen.

### **4.5 Kommissionen / Delegierte**

Zur Organisation und Durchführung besonderer Anlässe sowie für spezielle Aufgaben können Kommissionen bestellt werden. Die Generalversammlung legt die Ziele und Kompetenzen fest und wählt auch die Mitglieder.

Die Generalversammlung bestimmt auch die Delegierten für die Versammlungen des Dachverbandes.

## **5. Finanzen**

### **5.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, allfälligen Bundesbeiträgen und Subventionen
- Zuwendungen und Sponsoring
- Erträgen aus Anlässen (Festwirtschaften, Wettkämpfen, anderen Anlässen)
- Erlös aus Talfahrten und anderen Arbeitsleistungen
- Erlös aus der Depotvermietung
- Zinsen und Rückerstattungen
- andere Einkünfte

## **5.2 Mitgliederbeiträge**

Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind jeweils in der ersten Jahreshälfte zu entrichten.

Freimitglieder bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **5.3 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins können bestehen aus:

- Verwaltungskosten
- Beiträge an den Dachverband
- Beschaffungs-, Unterhalts- & Betriebskosten für Gebäude und Material
- Beiträge an Kurse, Wettkämpfe, Fahrten, Reisen, und andere Anlässe
- andere Ausgaben, die mit den Vereinsaufgaben zusammenhängen

Die Kompetenzen bleiben immer vorbehalten.

## **5.4 Kassen**

Ueber die Vereinskasse wird das laufende Geschäft abgewickelt. Dem Vereinskassier kann durch den Vorstand die Einzelunterschrift für die laufenden Konti erteilt werden.

Die mündelsichere Anlage von Geldern liegt in der Kompetenz des Vorstandes; für Anlagen besteht in jedem Falle Kollektivunterschrift.

## **5.5 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

# **6. Versicherungen**

## **6.1 Unfall und Haftpflicht**

Betreffend die Versicherung für Mitglieder, Jungpontoniere, Teilnehmer an Anlässen, usw., wird auf die Vorschriften und Bestimmungen des Bundes (für uns zuständige Behörde) und/oder des Dachverbandes verwiesen; der Verein übernimmt keinerlei Haftung über einen bestehenden Versicherungsschutz hinaus, sei es für Unfälle, Haftpflicht, oder andere Fälle.

Insbesondere lehnt der Verein für freie, unbeaufsichtigte Tätigkeiten sowie auch für unberechtigte Tätigkeiten jede Haftung ab.

## **6.2 Immobilien und Mobilien**

Das gesamte Vereinsinventar und die Gebäude und Gebäudeteile, sowie auch allfälliges Eigentum Dritter, das sich in Obhut des Vereins befindet und deren Versicherung nicht den Eigentümern überbunden worden ist, soll bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden und Einbruchdiebstahl genügend versichert werden. Der Vorstand ist zum Abschluss dieser Versicherungen zuständig.

# **7. Fahrübungen / Technische Bestimmungen**

## **7.1 Uebungsbesuch**

Die Teilnahme an den Uebungen des Vereins ist obligatorisch. Bei Verhinderung ist der Fahrchef im Voraus zu informieren.

In einem Reglement können Pflichtzahlen für den Uebungsbesuch und weitere Bestimmungen für die Anrechnung von Uebungen, usw., festgelegt werden.

## **7.2 Freie Tätigkeiten ausserhalb der Fahrübungen/Vereinsanlässe**

Als solche werden alle freiwilligen Tätigkeiten verstanden, mit denen der Name des Vereins verknüpft werden kann und/oder wo Material des Vereins, des Dachverbandes oder der Armee verwendet wird. Für solche und ähnliche Tätigkeiten, die nicht unter vereintechnischer Führung stehen und/oder nicht Anlässe gemäss Jahresprogramm sind, oder grundsätzlich bewilligt sind (Trainingsfahrten/angeordnete oder bewilligte Transporte), übernimmt der Verein keinerlei Verantwortung und Haftung.

Für bewilligte freie Tätigkeiten (durch Präsident oder Fahrchef) gelten die vorgenannten Bestimmungen betreffend Versicherungen; der Verein übernimmt keine Haftung für Unfall, Haftpflicht, usw. Im Übrigen dürfen solche Tätigkeiten nicht stattfinden:

-während einer Fahrübung / eines Vereinsanlasses

-ohne Teilnahme eines Verantwortlichen, der Fahrzeug/Material beherrscht.

Benütztes Material ist nach Gebrauch ordnungsgemäss zu befestigen/zu versorgen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch, freie Fahrten/Tätigkeiten durchführen zu können.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Reglemente**

Der Vorstand kann zur Regelung eines reibungslosen Betriebes oder aus organisatorischen Gründen *Reglemente* ausarbeiten. Sie haben jedoch den statutarischen Bestimmungen zu entsprechen. Die Inkraftsetzung von neuen Reglementen und Aenderungen erfolgt durch die Generalversammlung.

Ein Reglement für die Pontonierhaus-Benutzung muss zwingend erstellt werden.

### **8.2 Verweise auf andere Vorschriften**

Wo in diesen Statuten ausführliche Bestimmungen fehlen, sind die Statuten und Beschlüsse des Dachverbandes massgebend, im Übrigen die Bestimmungen des ZGB über den Verein, Art. 60 ff.

### **8.3 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 3/4 der Stimmberechtigten eine solche verlangen. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird zur gemeinsamen Verwaltung dem Dachverband und der Stadtgemeinde Stein am Rhein übergeben, bis zur Neugründung eines Vereins oder bis zur Fusion mit einem anderen Verein mit gleichem Vereinszweck, dem dann das Vermögen zu übergeben ist, unter Vorbehalt der Aufsicht des Dachverbandes über mindestens 5 Jahre und der Aufnahme eines analogen Artikels in deren Statuten.

### **8.4 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden heute an der Generalversammlung genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Dachverband (SPSV) in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Vom Vorstand genehmigt: 8. Dez. 1998

Von der Generalversammlung genehmigt am 22. Jan. 1999

PONTONIERE STEIN AM RHEIN

Präsident

Aktuar

Markus Oderbolz

Andreas Frei

Von der Geschäftsleitung genehmigt am 26. April 1999:

SCHWEIZERISCHER PONTONIER-SPORTVERBAND

Der Zentralpräsident:

Der Verbandssekretär::

Robert Baumann

Stefan Huber